



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage: Zentraldeponie Hattingen.

vom 17.07.2020

Betreiber: AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
Standort: ZD Hattingen, Zechenplatz, 45527 Hattingen

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH betreibt am o. g. Standort eine Deponie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t. Die Deponie befindet sich in der Rekultivierungsphase.

Datum der Überwachung: 16.07.2020
Vor-Ort-Aufwand: 5,0 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 5,5 Personenstunden
Gesamtaufwand: 10,5 Personenstunden
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: keine externen Behörden

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Sickerwasser, Gasfassung, Gasmotoren

Grundlage der Überwachung: 27. Änderungsgenehmigung 21.10.2005 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.01.1982, Az. 52.5.2.1-954/76

Ergebnis der Überwachung: keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen: keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.